Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung

Antragsteller*in: Stefan Fuchs (OV Rotenburg (Wümme))
Status: Zurückgezogen

Änderungsantrag zu SuS06

Von Zeile 4 bis 8 löschen:
~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rotenburg Wümme~~
~~Bokelweg 43, 27389 Fintel~~
~~Tel: +49-4265-93020~~
~~E-mail: info@gruene-kv-Rotenburg.de~~
~~www.gruene-kv-rotenburg.de~~

Von Zeile 12 bis 13:

1. Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der ~~Kreisvorstand~~Vorstand der zuständigen Gliederung auf Antrag.

Von Zeile 32 bis 36:

2. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge von Amts-, MandatsträgerInnen und entsandten Personen beträgt mindestens ~~50%~~30% der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder stv. BürgermeisterIn, wird analog ein Beitrag von ~~50%~~30% erhoben.

Von Zeile 75 bis 76 löschen:

2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes ~~des Kreisverbandes~~, insbesondere der/die KassiererIn sind verantwortlich für die ordnungsgemäße

Von Zeile 97 bis 99:

4. Zuschüsse aus der staatlichen Grundfinanzierung zwischen den Kreis- und Ortsverbänden beschließen. ~~Die Kreismitgliederversammlung kann von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.~~

5. Die Kreismitgliederversammlung kann von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile in Form einer Umlage festsetzen. Dabei sind den Ortsverbänden angemessene Beitragsanteile für ihre Arbeit zu belassen. Eine Abführung von mehr als 50 % der einem Ortsverband nach Abzug der an den Bundes- und Landesverband abzuführenden Beitragsanteile verbleibenden Mitgliedsbeiträge ist unzulässig.
 Die per Umlage von den Ortsverbänden abgeführten Beitragsanteile werden als „Solidaritätsfond“ in einem besonderen Posten im Haushalt des Kreisverbandes geführt. Diese Mittel können nicht zur Deckung anderer Haushaltsposten herangezogen werden und sind fest dem Zweck der örtlichen Wahlkampfführung gewidmet.
 Der/Die KassierIn teilt den Ortsverbänden jeweils 12 Monate vor einer Kommunal-/Landes-/Bundes- oder Europawahl die zu diesem Zeitpunkt im Solidaritätsfond vorhandenen Mittel mit. Sofern die vorhandenen Mittel ausreichen, können folgende Zuschüsse zur örtlichen Wahlkampfführung je Ortsverband abgerufen werden:

 a) Europawahl: 250,00 Euro

b) Bundestagswahl: 350,00 Euro
c) Landtagswahl: 500,00 Euro
d) Kommunalwahl: Hierzu erfolgt eine vollständige Ausschüttung der im "Solidaritätsfond" vorhandenen Mittel an die einzelnen Ortsverbände nach folgendem Schlüssel: Gesamtsumme der vorhandenen Mittel geteilt durch Zahl der Ortsverbände, mal dem relativen Faktor (relatives Verhältnis des jeweiligen örtlichen Wahlergebnisses zum durchschnittlichen Wahlergebnis aller Ortsverbände) des letzten kommunalen Wahlergebnisses der Vertretung (Stadtrat, Samtgemeinderat). Sollte in dem Gebiet eines Ortsverbandes ein solches Wahlergebnis nicht vorliegen, wird dieser mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Sollten im Falle einer Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl die im Solidaritätsfond vorhandenen Mittel zum Zeitpunkt des Zuschusses nicht ausreichen, werden nur die vorhandenen Mittel entsprechend gleichmäßig an die OVs ausgezahlt.

Zum Abruf der Mittel aus dem "Solidaritätsfonds" legen die Ortsverbände dem Kreisvorstand einen Antrag inkl. einer vorläufigen Finanzplanung zur beabsichtigten Verwendung der Mittel spätestens 6 Monate vor dem Wahltermin vor. Alle bis dahin nicht durch die Ortsverbände abgerufenen möglichen Zuschussmittel fließen dem Budget des Kreisverbandes zur Wahlkampfführung im Rahmen der jeweiligen Wahl zu. Die Auszahlung der entsprechend durch die OVs beantragten Mittel erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung.
Sollten die genannten Fristen aufgrund einer außerplanmäßig stattfindenden Wahl nicht einzuhalten sein, teilt der/die KassiererIn den Ortsverbänden die im Solidaritätsfond vorhandenen Mittel umgehend mit. Die Frist zum Abruf der Mittel durch die Ortsverbände beträgt dann im Anschluss 3 Wochen.

Von Zeile 117 bis 119:

1. - den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder oder ~~Kreismitgliederversammlung~~Mitgliederversammlung
 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem

Von Zeile 126 bis 128 löschen:

~~3. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes – inklusive der Ortsverbände – müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.~~

Von Zeile 131 bis 133:

~~§6~~§7 Rechenschaftsbericht

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes ~~des Kreisverbandes~~ sind verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erstellung des mit den Ortskassen

In Zeile 155:

~~§7~~§8 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

In Zeile 169:

§ ~~8~~9 Schlussbestimmung

In Zeile 172:

2. Diese Ordnung tritt ~~mit der~~rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Begründung

Hiermit werden maßgeblich die unter dem allgemeinen Beschuss zur Neuordnung der Finanzverteilung im Kreisverband eingebrachten Änderungen, insbesondere hinsichtich der Einrichtung eines "Solidaritätsfond" der OVs, im Rahmen der Beitrags- und Kassenordnung umgesetzt.